

**Geplante Satzungsänderungen (unterstrichen) zur Beschlussfassung auf der
Mitgliederversammlung der LAG Schulbibliotheken e.V. am 25.09.2017**

§ 4 Der Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Sie regeln untereinander die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.

4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

4.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4.5 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4.6 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt.

4.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Der Beirat

6.1 Der Beirat berät den Vorstand.

6.2 **Dem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an.** Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Beirat an. **Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.**